

# Das Wechselmodell in Trennungsfamilien: Ein Beitrag für Kindeswohl und Geschlechtergerechtigkeit in Deutschland?

Eva-M. Nicolai  
August 2024



## Positionspapier zur geplanten Gesetzesänderung des Kindschaftsrechts

Wir halten eine Unterstützung von Trennungsfamilien im Kontext von Sorge und Umgang für sehr wünschenswert. Ein genauerer Blick auf die Anfang 2024 vom Bundesjustizministerium veröffentlichten Eckpunkte zeigt allerdings, dass sie weder einen Beitrag zu mehr Geschlechtergerechtigkeit für Mütter und Väter in Deutschland gewährleisten noch eine für jede Familiensituation optimale Lösung zum Kindeswohl ermöglichen. Hier müsste dringend „nachgebessert“ werden!

### **Ist das Wechselmodell in jedem Fall die beste Lösung für das Kindeswohl in Trennungsfamilien?**

Die Eckpunkte für eine Modernisierung des Kindschaftsrechts skizzieren unter anderem Vorschläge zur Unterstützung von Trennungsfamilien. Sie wollen eine am Kindeswohl orientierte Betreuung minderjähriger Kinder grundsätzlich durch eine partnerschaftliche Betreuung beider Eltern verwirklichen.

So wünschenswert dieser Gedanke als Zielvorstellung ist, dem Reformvorhaben fehlt eine wirklichkeitsnahe Analyse der tatsächlich geleisteten Sorgearbeit in Familien, da die reale Situation noch weit davon entfernt ist, um als Basis und Anknüpfungspunkt einer paritätischen elterlichen Kinderbetreuung zu genügen.<sup>1</sup>

Vor diesem Hintergrund erachten wir es als kritisch, dass die vorgesehene **Anordnung** des Wechselmodells **per Gesetz** wirklich **in der Regel** dem Kindeswohl entspricht. Eltern, die sich trennen, erleben eine tiefgreifende Erschütterung ihres Lebensentwurfs. Hier kann nur eine bewusste Entscheidung für die **gemeinsame Sorge** dem Kindeswohl dienlich sein. Voraussetzung für eine paritätische Kinderbetreuung ist dabei die einvernehmliche und gütliche Trennung der Eltern, die beide das Kindeswohl im Fokus haben.

Das Wechselmodell als Leitmodell ins Zentrum der Trennungsberatung zu stellen, greift zu kurz, da Kinder in dieser Situation vor allem möglichst positive Familien- und Kontaktbeziehungen für ihr psychisches und physisches Wohlergehen brauchen. Gerade in Trennungssituationen wirkt die Gewährleistung von Kontinuität stabilisierend; die plötzliche Änderung der Betreuungsgewohnheiten dagegen erhöht den Stress.

<sup>1</sup> <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/statistisches-bundesamt-veroeffentlicht-neue-zahlen-zum-gender-care-gap-236794>

BMFSFJ (2022), Kinder, Haushalt, Pflege – Wer kümmert sich? S. 14.

Statistisches Bundesamt (Destatis), Personen in Elternzeit, abrufbar unter:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Qualitaet-Arbeit/Dimension-3/elternzeit.html>

Statistisches Bundesamt (Destatis), 66 % der erwerbstätigen Mütter arbeiten Teilzeit, aber nur 7 % der Väter, abrufbar unter:

[https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/03/PD22\\_N012\\_12.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/03/PD22_N012_12.html)

Die häufig hochstrittigen Fälle bei Trennung und Scheidung lassen eine gemeinsame Organisation und Planung für das Leben der Kinder vielfach nicht zu.

**Streitigkeiten zur Durchsetzung eines Wechselmodells können daher grundsätzlich nicht dem Kindeswohl entsprechen.<sup>2</sup>**

Weiterhin birgt das Wechselmodell als **alleiniges** Betreuungsmodell die Gefahr, das Vorliegen häuslicher Gewalt (und damit einhergehende Formen der Gewalt) aus dem Blick zu verlieren, was sich im Sinne des Kindeswohls sowohl für die betroffenen Kinder als auch für die betroffenen Erwachsenen – und das sind meist die Mütter – als folgenschwer erweist und kontraindiziert ist.

**Das Reformvorhaben muss daher auch im Hinblick auf die Anforderungen der Istanbul Konvention überprüft werden.<sup>3</sup>** Damit wären alle richterlichen Entscheidungen im Kontext von familiengerichtlichen Sorge- und Umgangsverfahren auf ihre Eignung zur Verhinderung zukünftiger Gewaltanwendung zu überdenken.

### **Was bedeutet die Durchsetzung des Wechselmodells für die wirtschaftliche Situation des bisher überwiegend betreuenden Elternteils?**

Die Konzentration auf das Wohl des Kindes muss auch die **ökonomische Situation** der Mütter und Väter, die partnerschaftlich betreuen sollen, in den Blick nehmen. Auch hier zeigt die Analyse der Ausgangssituation eine Schieflage der geplanten Neuregelung: Solange vor der Trennung eine annähernd gleiche Verteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit nicht stattgefunden hat, sind es vor allem die Mütter, die sich häufig in einer ökonomisch instabilen und vom umgangsberechtigten Vater abhängigen Situation befinden. In derartigen Fällen schreibt das Wechselmodell dieses Machtgefälle fest.

Angesichts der Tatsache, dass ein gelebtes Wechselmodell nicht unerhebliche Kosten für beide Elternteile verursacht (zwei Wohnungen inkl. Möbel und Kinderzimmer, Kleidung, ...), ist außerdem zu bedenken, dass das Kindergeld geteilt wird und Unterhaltszahlungen wegfallen. Der **Paritätische Armutsbericht 2024** führt aus, dass ein Fünftel der Kinder in Deutschland arm ist. Unter Alleinerziehenden lag die Armutsquote bei **43,2 Prozent**. Demnach galt fast jede(r) zweite Alleinerziehende als arm.

Sofern der unterhaltspflichtige Elternteil (meist der Vater) eine ausgedehnte Mitbetreuung übernimmt, sieht der Gesetzentwurf vor, dass sich die Mutter an den Unterhaltskosten beteiligt. Es ist daher dringend geboten, dass Jugendämter, wenn sie im Vorfeld einer Wechselmodell-Entscheidung beraten, die finanziellen Auswirkungen auf das „ökonomisch verwundbare“ Elternteil (meist die Mutter) miteinbeziehen.<sup>4</sup>

In diesem Zusammenhang wäre ebenfalls zu überprüfen, inwiefern staatliche Unterstützungsleistungen und damit gesellschaftliche Folgekosten erfolgen könnten.

**Auch hier muss eine Umgangsregelung auf Basis der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) dem Kindeswohl entsprechen und bei der vorgeschlagenen Neugestaltung des Kindschaftsrechts unbedingt mitbedacht werden.**

---

<sup>2</sup> Das vielfach zitierte *Parental Alienation Syndrom* (PAS) als Grundlage für ein symmetrisches Wechselmodell gilt mit der Gerichtsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts – Nov. 2023 – als unwissenschaftlich.

<sup>3</sup> vgl. Istanbul Konvention Art. 32 und 51 - *Kann Gewaltausübung nicht sicher ausgeschlossen werden, muss von einer fortbestehenden Gefahr ausgegangen werden.*

<sup>4</sup> Steinbach/Augustijn/Helms/Schneider, Erste Ergebnisse der Studie „Familienmodelle in Deutschland“ (FAMOD): Zur Bedeutung des Wechselmodells für das kindliche Wohlbefinden nach elterlicher Trennung oder Scheidung, FamRZ 10/2021, S. 729ff.